

3. Änderungssatzung der Abfallsatzung

Die Verbandsversammlung des Abfallverbandes Rheingau hat in ihrer Sitzung am 4. November 2004 folgende Änderung der Abfallsatzung vom 13. Dezember 2000 beschlossen.

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) Restmüll	b) Biomüll	c) Altpapier
80-l-Gefäß	13,90 €/Monat	9,50 €/Monat	--
120-l-Gefäß	19,40 €/Monat	11,00 €/Monat	4,50 €/Monat
240-l-Gefäß	34,30 €/Monat	19,00 €/Monat	8,00 €/Monat
1,1-m ³ - Gefäß, 14 tägl. Leerung	165,00 €/Monat		34,00 €/Monat
1,1-m ³ - Gefäß, wöchentliche Leerung	321,00 €/Monat		

jeweils bei vierzehntäglicher Leerung der Gefäße. In den Sommermonaten vom 1. Mai bis 30. September werden die Biotonnen wöchentlich geleert. Die Altpapier-tonnen werden monatlich geleert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Walluf/Rheingau, den 5. November 2004

Bernhard Hoffmann
Bürgermeister und Vorstandsvorsitzender

46. Ergänzungslieferung